Amtsblatt der Europäischen Union

C 66

Ausgabe in deutscher Sprache

58. Jahrgang

24. Februar 2015

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Rat

2015/C 66/01 Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2015 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (achter EEF) für das Haushaltsjahr 2013 1

2015/C 66/02 Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2015 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (neunter EEF) für das Haushaltsjahr 2013 2

2015/C 66/03 Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2015 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (zehnter EEF) für das Haushaltsjahr 2013 3

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 66/04 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7465 — Arkema/Bostik) ([1]) 4

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 66/05 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7487 — Onex Corporation/SIG Group) ([1]) 4

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 66/06 Euro-Wechselkurs 5

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 66/07 Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 6

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 66/08 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7531 — Wendel/Constantia Flexibles) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 7

2015/C 66/09 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7504 — Carlyle/CITIC/AsiaSat) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ([1]) 8

2015/C 66/10 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7535 — IFMGIF/OHL Group/Conmex) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ([1]) 9

2015/C 66/11 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7480 — Actavis/Allergan) ([1]) 10

([1]) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 17. Februar 2015

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (achter EEF) für das Haushaltsjahr 2013

(2015/C 66/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen [1], geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen [2],

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens [3] (im Folgenden „Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der achte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „achter EEF") eingesetzt wurde, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung 98/430/EG vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens [4], insbesondere auf die Artikel 66 bis 74,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2013 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des achten EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2013 mit den Antworten der Kommission, die in dem Jahresbericht enthalten sind [5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des achten EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.

(2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des achten EEF im Haushaltsjahr 2013 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des achten EEF für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2015

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. REIRS

---

[1] ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 3.
[2] ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3.
[3] ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.
[4] ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.
[5] ABl. C 398 vom 12.11.2014, S. 289.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 17. Februar 2015

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (neunter EEF) für das Haushaltsjahr 2013

(2015/C 66/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([1]), geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen ([2]),

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ([3]) (im Folgenden „Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der neunte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „neunter EEF") eingesetzt wurde, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 27. März 2003 für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds ([4]), insbesondere auf die Artikel 96 bis 103,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2013 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des neunten EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9. und 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2013 mit den Antworten der Kommission, die in diesem Jahresbericht enthalten sind ([5]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 32 Absatz 3 des Internen Abkommens ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des neunten EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.

(2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des neunten EEF im Haushaltsjahr 2013 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des neunten EEF für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2015

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. REIRS

([1]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
([2]) ABl. L 287 vom 28.10.2005, S. 4.
([3]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.
([4]) ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.
([5]) ABl. C 398 vom 12.11.2014, S. 289.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 17. Februar 2015

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (zehnter EEF) für das Haushaltsjahr 2013

(2015/C 66/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([1]), geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen ([2]),

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ([3]) (im Folgenden „Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der zehnte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „zehnter EEF") eingesetzt wurde, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds ([4]), insbesondere auf die Artikel 142 bis 144,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2013 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des zehnten EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9. und 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2013 mit den Antworten der Kommission, die in diesem Jahresbericht enthalten sind ([5]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 11 Absatz 8 des Internen Abkommens ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des zehnten EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.

(2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des zehnten EEF im Haushaltsjahr 2013 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des zehnten EEF für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2015

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. REIRS

([1]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
([2]) ABl. L 287 vom 28.10.2005, S. 4.
([3]) ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.
([4]) ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.
([5]) ABl. C 398 vom 12.11.2014, S. 289.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7465 — Arkema/Bostik)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 66/04)

Am 28. Januar 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7465 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7487 — Onex Corporation/SIG Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 66/05)

Am 17. Februar 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7487 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

23. Februar 2015

(2015/C 66/06)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1298	CAD	Kanadischer Dollar	1,4256
JPY	Japanischer Yen	134,50	HKD	Hongkong-Dollar	8,7631
DKK	Dänische Krone	7,4637	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5041
GBP	Pfund Sterling	0,73520	SGD	Singapur-Dollar	1,5384
SEK	Schwedische Krone	9,5656	KRW	Südkoreanischer Won	1 253,43
CHF	Schweizer Franken	1,0727	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,2311
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0686
NOK	Norwegische Krone	8,6405	HRK	Kroatische Kuna	7,7115
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 607,09
CZK	Tschechische Krone	27,444	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1093
HUF	Ungarischer Forint	305,09	PHP	Philippinischer Peso	50,063
PLN	Polnischer Zloty	4,1746	RUB	Russischer Rubel	72,5628
RON	Rumänischer Leu	4,4483	THB	Thailändischer Baht	36,786
TRY	Türkische Lira	2,8037	BRL	Brasilianischer Real	3,2729
AUD	Australischer Dollar	1,4510	MXN	Mexikanischer Peso	17,0685
			INR	Indische Rupie	70,4035

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2015/C 66/07)

Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik gibt bekannt, dass bei ihm am 22. Dezember 2014 ein Antrag auf Festlegung eines Explorationsgebiets zur geologischen Exploration sowie Prospektion und Bestätigung einer Erdgaslagerstätte (brennbare Kohlenwasserstoffe) im Gebiet „Klenová“ für einen Zeitraum von vier Jahren eingegangen ist.

Das vorgeschlagene Explorationsgebiet mit einer Fläche von 41,82 km² liegt im Kreis Snina und wird durch die Verbindung der nachstehenden Scheitelpunkte begrenzt (geschlossene geometrische Figur mit geradlinigen Seiten).

Bezeichnung und Koordinaten der Scheitelpunkte des Explorationsgebiets:

Punkte	Y	X
1.	187 697,00	1 213 888,00
2.	184 424,00	1 212 229,00
3.	178 076,00	1 218 876,00
4.	180 953,00	1 222 722,00

Diese Punkte wurden anhand der Koordinaten im Koordinatensystem des Einheitlichen trigonometrischen Katasternetzes der Slowakischen Republik festgelegt.

Unternehmen, die an der Festlegung eines Explorationsgebiets für Erdgas (brennbare Kohlenwasserstoffe) interessiert sind, können innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung einen konkurrierenden Antrag einreichen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik entscheidet spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist über die Anträge und teilt seine Entscheidung allen Antragstellern mit.

Der Antrag muss die wesentlichen Angaben gemäß Artikel 23 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 569/2007 über geologische Arbeiten („Geologiegesetz“) in der neuesten Fassung, das am 25. Oktober 2007 im Gesetzblatt der Slowakischen Republik veröffentlicht wurde, sowie Informationen über die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers enthalten. Anträge, die die genannten Angaben nicht enthalten, werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag auf Festlegung des Explorationsgebiets ist schriftlich in slowakischer Sprache in einem versiegelten Umschlag mit der Aufschrift „Konkurenčný návrh PÚ Klenová“ („Konkurrierender Antrag auf das Explorationsgebiet Klenová“) an folgende Anschrift zu richten:

Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky (Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik)
Sekcia geológie a prírodných zdrojov
Námestie Ľudovíta Štúra 1
812 35 Bratislava
SLOWAKEI

Nähere Auskünfte erteilt das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik, Abteilung Staatliche geologische Verwaltung (Tel. +421 257783111/108).

E-Mail: erika.benakova@enviro.gov.sk

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7531 — Wendel/Constantia Flexibles)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 66/08)

1. Am 16. Februar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Wendel SA (Frankreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Constantia Flexibles GmbH (Österreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Wendel SA ist eine Investmentgesellschaft mit einem diversifizierten Portfolio von Beteiligungen in verschiedenen Branchen wie der Herstellung von starren Polymerbehältern.

— Constantia Flexibles GmbH ist ein weltweit tätiger Hersteller von flexiblen Verpackungen für Produkte des täglichen Gebrauchs wie Nahrungsmittel, Milchprodukte und Körperpflegemittel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7531 — Wendel/Constantia Flexibles per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGÏE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7504 — Carlyle/CITIC/AsiaSat)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 66/09)

1. Am 17. Februar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Carlyle Group, L.P. („Carlyle", USA) und CITIC Group Corporation („CITIC", China) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Asia Satellite Telecommunications Holdings Limited („AsiaSat", Bermuda).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Carlyle: weltweite Verwaltung alternativer Vermögenswerte; das Unternehmen investiert unter anderem in Kapitalbeteiligungen in Unternehmen, Immobilien und Energie;

— CITIC: Finanzdienstleistungen, Immobilien, Ingenieurs- und Bauleistungen, Energie und Ressourcen, Infrastrukturbau, Maschinenbau und IT-Industrie;

— AsiaSat: Satellitenkommunikationsdienste.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7504 — Carlyle/CITIC/AsiaSat per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7535 — IFMGIF/OHL Group/Conmex)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 66/10)

1. Am 18. Februar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen IFM Global Infrastructure Fund („IFMGIF", Kaimaninseln) und Obrascón Huarte Lain SA („OHL Group", Spanien), das der Unternehmensgruppe Villar Mir angehört, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Concesionaria Mexiquense („Conmex", Mexiko).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— IFMGIF: weltweit tätiger Investmentfonds;

— OHL Group: international aufgestelltes Unternehmen, das in erster Linie in folgenden Bereichen tätig ist: Infrastruktur- und industrielle Bauprojekte sowie Konzessionen (u. a. Entwicklung und Betrieb von Mautstraßen, Häfen, Eisenbahnstrecken und Flughäfen);

— Conmex: Unternehmen, das Mautstraßen in Mexiko finanziert, baut und betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7535 — IFMGIF/OHL Group/Conmex per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7480 — Actavis/Allergan)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 66/11)

1. Am 9. Februar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Actavis plc („Actavis", Irland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Allergan Inc. („Allergan", USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Actavis: Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, Verkauf und Vertrieb eines breiten Spektrums pharmazeutischer Produkte, insbesondere für folgende Anwendungsgebiete: Erkrankungen des zentralen Nervensystems, Gastroenterologie, Frauengesundheit, Urologie, Herz-Kreislauf, Atemwege und Antiinfektiva;

— Allergan: Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, Verkauf und Vertrieb von Arzneimitteln, biologischen Präparaten, medizinischen Geräten und rezeptfreien Arzneimitteln für die Selbstmedikation, insbesondere für die Anwendungsgebiete Ophthalmologie, Neurologie. medizinische Ästhetik (einschließlich Brustästhetik), medizinische Dermatologie und Urologie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7480 — Actavis/Allergan per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE